

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Zahlungsbedingungen

1. Anwendungsbereich:

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen, soweit nicht Abweichendes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wird. Für durch diese Bedingungen nicht geregelte Punkte gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen-, Stahl- und Eisenbaubranche Österreichs.

2. Preise:

Unsere Preise verstehen sich ab einem Auftragswert von € 200 frei Haus innerhalb Österreichs, einschließlich Verpackung, ausschließlich Montage sowie zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei einem Netto-Auftragswert von unter € 200 berechnen wir € 15 Bearbeitungs- und Frachtkostenpauschale. Die vereinbarten Preise gelten auf der Grundlage der am Tage der Preisabgabe maßgebenden Kostenfaktoren. Sollten sich darin Veränderungen ergeben, so behalten wir uns ausdrücklich vor, unsere Verkaufspreise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Bei Lieferung ins Ausland werden zusätzliche Transportkosten und eventuelle Verzollungs- Einfuhrgebühren nach tatsächlichen Aufwand verrechnet.

3. Lieferumfang:

Maßgeblich für den Lieferumfang sind die im letztgültigen Dokument aufgelisteten Geräte und Leistungen. Sollte die tatsächliche Lieferung in Bezug auf Abmessungen, Gerätetyp und Zubehör zur Erreichung der vom Käufer gewünschten Funktion davon abweichen, so sind wir berechtigt, Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Wir sind berechtigt, andere als im letztgültigen Dokument angeführten Geräte sowie Zubehör zu liefern, falls die Funktion und Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich dadurch eventuell ergebende Minderpreise werden dem Käufer vergütet.

4. Leistungsfristen

Die angegebenen Leistungsfristen sind Circa-Fristen. Höhere Gewalt, Rohstoffmangel sowie die nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer – soweit von uns nicht vertreten – führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Leistungsfrist.

5. Verpackung

Die Verpackung erfolgt produkt- und auftragsbezogen günstigst nach unserem Ermessen. Wahlweise kann der Versand in Gitterbox- und Pool-Paletten erfolgen. Diese unterliegen den Bestimmungen des Frachtführers. Die Transportverpackungen sind auf ein Minimum reduziert. Wir verwenden ausschließlich recycelbare Werkstoffe. Bei frachtfreier Rücksendung wird die Verpackung zurückgenommen.

6. Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie die Beförderungsgefahr trägt der Besteller ab Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstige Beförderungsperson und zwar unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt, wer den Transport durchführt und ob wir verpflichtet sind, die Montage selbst durchzuführen. Der Übergang steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.

7. Montage

Soweit wir zur Montage verpflichtet sind, erfolgt die Montage ausschließlich nach unseren beiliegenden HLF Montage- und Servicebedingungen.

8. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ab Rechnungsdatum innerhalb 30 Tagen rein netto Kasse oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankkreditzinsen berechnen. Die Berechtigung zum Skontoabzug besteht nur in so fern, als der Käufer mit keiner sonstigen Zahlungsverpflichtung im Verzuge ist.

Bei einem Netto-Auftragswert ab € 20.000 sind wir berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden uns erteilte Aufträge aus irgendwelchen von uns nicht zu vertretenden Gründen sistiert oder storniert, sind die im Fertigungsumlauf befindlichen Teile vom Besteller trotzdem zu bezahlen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, berechtigt uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Barzahlung auszuführen bzw. vom Abschluss zurückzutreten, wenn eine sofortige Bezahlung nicht erreicht wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Gewährleistungsansprüchen, nicht anerkannten Gegenansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

9. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns bis zur vollständigen Zahlung, und zwar bis zum Eingang des Kaufpreises bei uns, das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Aushändigung von Wechseln oder anderen Urkunden, die eine Zahlungsverpflichtung begründen, stellt keine Zahlung im Sinne dieser Vorschrift dar. Der Käufer hat die Ware unter Berücksichtigung der Tatsache des für uns bestehenden Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Diebstahl, Elementarereignisse und Transportgefahr zu versichern, so lange das Eigentumsrecht für uns besteht und ist ferner verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen und übernimmt die Kosten einer notwendig werdenden Pfandfreistellung. Der Käufer tritt zur Sicherung unseres Anspruches auf Bezahlung des Kaufpreises alle Forderungen, die ihm aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware erwachsen, an uns ab. Der Käufer ist - jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs - zur Einziehung der Forderung gegenüber dem Dritten ermächtigt. Insoweit Zahlungen auf die vom Käufer weiter veräußerte Ware an den Käufer erfolgen, ist dieser verpflichtet, die Zahlungen für uns in Empfang zu nehmen, das Geld gesondert für uns aufzubewahren und es unverzüglich an uns abzuführen. Der Käufer ist mit uns darüber einig, dass die so empfangenen Zahlungsmittel schon bei der Entgegennahme durch den Käufer in unser Eigentum übergehen. Eine

Verpflichtung zur gerichtlichen Geltendmachung der übertragenen Forderungen übernehmen wir gegenüber dem Käufer nicht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist für uns der jeweilige Verladungsort.

Erfüllungsort für den Käufer und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsgeschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten einschließlich der Zahlung aus Wechseln ist Mattersburg.

11. Druckschriften:

Katalog- Prospektangaben und Projektzeichnungen sind als ungefähr und unverbindlich zu betrachten. Änderungen und Verbesserungen, die sich laufend auf Grund neuer Erfahrungen ergeben können, sind uns vorbehalten. Von uns überlassene Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und dgl. mehr dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

12. Gewährleistung:

In Gewährleistungsfällen wird der Anspruch auf Wandlung und Preisminderung ausgeschlossen und durch die Verpflichtung für uns zur Verbesserung ersetzt.

Wir verpflichten uns, jeden Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit der von uns gelieferten Erzeugnisse beeinträchtigt, zu beheben, so fern er auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht und uns sofort nach Auftreten und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt gegeben wird. Ist der Mangel unbehebbar, sind wir zu Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

Von der Gewährleistungspflicht sind wir dann entbunden, wenn die mangelhafte Gebrauchsfähigkeit bei Fördergeräten durch Eigenschaften des Fördergutes gegeben ist, die uns nicht bekannt waren. Wird in diesem Fall vom Käufer eine Herstellung der Gebrauchsfähigkeit verlangt, sind wir berechtigt, die damit verbundenen anfallenden Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn der Käufer die Betriebsbedingungen, Instandhaltungs-, Wartungsanweisungen und dergleichen missachtet, aufgetretene Mängel selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, wie auch dann, wenn der Käufer eine ihm nach den Vertrag zukommende Verpflichtung nicht einhält, insbesondere Zahlungen nicht leistet oder aus welchem Grunde auch immer zurückhält.

Auf die Gewährleistung bei Lieferung von gebrauchten Geräten und Bestandteilen sowie für Reparaturen, Änderungen oder Umbauten gebrauchter Waren und Fremderzeugnisse wird seitens des Käufers ausdrücklich verzichtet.

Für Mängel an Gegenständen, welche wir nicht selbst angefertigt haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Erzeuger bzw. Zwischenlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Berechtigte oder zulässige Gewährleistungsansprüche des Käufers verpflichten uns, nach unserer Wahl den Mangel an Ort und Stelle zu beheben oder die Einsendung der mangelhaften Ware (bzw. Teile derselben) auf Kosten und Gefahr des Käufers zu begehren und danach die Rücksendung der nachgebesserten und ersetzten Waren oder Teile an den Käufer ebenso zu veranlassen.

Bei Mängelbehebungen tritt eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungspflicht nicht ein.

Alle sonstigen über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden, Ausfälle von Geräteinsatz, Bruch von Förder- Lagergut und dergleichen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Sie beginnt für die Lieferung von Waren mit dem Gefahrübergang auf den Besteller, für Montage- und Werkleistungen mit der Abnahme durch den Besteller.

13. Stornierung:

Eine Stornierung des Auftrages durch den Käufer nach schriftlicher Auftragsbestätigung ist nicht möglich. Für den Fall der Stornierung durch den Käufer verpflichtet sich dieser, eine Konventionalstrafe in Höhe der Auftragssumme zu bezahlen.

14. Rechtsgeschäfte:

Alle mit uns getätigten Rechtsgeschäfte unterliegen dem Österreichischen Recht.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Hat der Besteller seinen Sitz im Ausland, ist auf das Vertragsverhältnis Österreichisches Recht anzuwenden.

14. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die Daten aus unserer Geschäftsverbindung elektronisch gespeichert werden.

16. Ausschließlichkeit

Unsere Vertrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

17. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.